

Allgemeinverfügung Nr. 16

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Anordnung einer Maskenpflicht an Schulen im Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSGⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱⁱ folgende über den Geltungsbereich der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 in der Fassung vom 22. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 37/2020, S. 363) hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Jede Person hat an allen öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I und II und an allen öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen im Landkreis Emsland während der Schulzeit auf dem Schulgelände innerhalb von Gebäuden und während des Unterrichts- mit Ausnahme des Sportunterrichts- eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 3, 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 3.2 vom 22.10.2020.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf weiteres.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofortig vollziehbar.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 - 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Nachdem sich das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowohl bundesweit, als auch im Landkreis Emsland aufgrund stetig steigender Fallzahlen dynamisiert hat, hat der Landkreis Emsland mit der Allgemeinverfügung Nr. 14 vom 09.10.2020 festgestellt, dass am 09.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. Ausweislich des Lageberichtes zu COVID-19 in Niedersachsen wies die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Emsland am 23.10.2020 einen Wert von 63,3 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige, Ausscheider und ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 ist es zwingend erforderlich unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Aufgrund der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Herbstferien können Infektionsherde in den Schulen innerhalb des Landkreises Emsland nicht ausgeschlossen werden. Im Gebiet des Landkreises Emsland besteht aufgrund fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ein diffuses flächendeckendes Infektionsgeschehen. Aufgrund des oftmals asymptomatischen Verlaufs ist neben den bekannten Fällen auch von einer signifikanten Dunkelziffer auszugehen. Hinzukommt, dass aufgrund des Reiseverkehrs in den Herbstferien ein weiterer Eintrag des Virus möglich erscheint. Dem steht auch nicht entgegen, dass einzelne Bundesländer zwischenzeitlich Beherbergungsverbote erlassen haben, da die Beherbergungsverbote lediglich innerdeutsch wirken und erfahrungsgemäß nicht sämtliche Fälle abdecken können.

Trotz des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen und des Niedersächsischen Rahmenhygienepplans Corona Schule bedarf es weiterer Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionsketten. Das Land Niedersachsen hat hierzu am 22.10.2020 im Rahmen einer Pressekonferenz die Empfehlung gegeben, dass Schülerinnen und Schüler bei einer Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen tragen sollen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes ist durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch Infizierten ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt. Vor diesem Hintergrund ist auf das konsequente Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu achten.

Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird während der Schulzeit auf dem Schulgelände und im Schulunterricht angeordnet.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass, ohne das Ergreifen von Maßnahmen, kurzfristig aufgrund der Witterungsbedingungen ein noch stärkerer Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Emsland eintreten wird. Zudem steht gegen den SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und des Schulwesens sowie zur Eindämmung der Verbreitung des Virus zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs in der Präsenzform steht. Es sind gegenwärtig nur Per-

sonen davon betroffen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Zudem sind Grundschulen hiervon ausgenommen. Durch die Maßnahmen in den Schulen wird eine Verbreitung wirksam unterbunden.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346) in der Fassung vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. S. 363)

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)